

# Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **29 (2002)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Die Schweiz bekannter machen

Besten Dank für die «Revue». Sie ist mein einziger Informationskanal zur Schweiz, denn leider sind wir hier weder verkabelt noch ans Internet angeschlossen.

Ich möchte Ihnen gerne einen Vorschlag machen, der, nach meiner bescheidenen Ansicht, vielleicht dazu beitragen könnte, die «Revue» noch zu verbessern.

Ich denke, dass wenn man eine Seite für geografische, geschichtliche und geopolitische Informationen über die Schweiz einrichten würde, dies dazu beitragen könnte, unser Heimatland im Ausland besser bekannt zu machen (sehr häufig assoziiert man im Ausland die Schweiz einzig mit Kälte und Schnee, die Besserinformierten denken vielleicht noch an Banken und Nazi-gold).

*Mélie Celine, Le Raizet  
(Guadeloupe/Frankreich)*

## Neutral oder nicht?

SR 02/2002, S.8



Pablo Crivelli behauptet in seinem Beitrag «Wir bleiben neutral», dass die Schweizer Neutralität seit den frühen 1990er Jahren «inexistent» gewesen sei (Sanktionen gegen den Irak und Ex-Jugoslawien). Tatsächlich beweist Crivellis Beispiel genau das Gegenteil. Der entscheidende Punkt ist nämlich, dass die Schweiz in einer Position war, in der sie frei entscheiden konnte. Zukünftig wird die Schweiz keine solchen Ermessensentscheide mehr treffen können. Der Verlust dieses Privilegs bedeutet einen unglücklichen, ja unnötigen

Abbau der Schweizer Souveränität.

*Paul Oertly, Nelson, Neuseeland*

## Wann beginnt das Leben?

SR 01/2001, S. 3

Der Moment der Befruchtung verbindet 23 Chromosomen des Mannes mit 23 Chromosomen der Frau. Der daraus hervorgehende menschliche Embryo ist ein vollständiges, genetisch programmiertes, aus 46 Chromosomen bestehendes einzigartiges Individuum. Zu keinem anderen Zeitpunkt im Rahmen der nachfolgenden Entwicklung findet ein derart zentrales Ereignis statt wie bei der Befruchtung. Wenn nun aber, wie einige behaupten, der daraus entstehende Embryo noch kein Mensch ist und deshalb zerstört werden darf, um Stammzellen zu erhalten, dann frage ich mich, a) was ist dieses «Es», und b) wann genau wird das Es zum Menschen? Eine vage Antwort auf diese Fragen

ist eine fadenscheinige Entschuldigung zur Rechtfertigung dieser Art von Forschung.

*Fritz Baumgartner  
Los Angeles (USA)*

## In grosser Sorge

SR 02/2002, S. 9



Ich habe immer gedacht, dass Moral ein unveränderlicher Wert sei.

Ich habe die «Schweizer Revue» erhalten und bin eigentlich sehr enttäuscht, dass Sie auch der «Fristenlösung» das Wort reden. Es gibt heutzutage ja genug wirksame Verhütungsmittel, sodass diese «Lösung» nicht nötig wäre. Ich bin in grosser Sorge.

*Maria Frei, Wien (Österreich)*

## Wichtig für Rentenbezüger in der EU



Die Bezüger einer schweizerischen AHV-/IV-Rente, welche in einem Mitgliedstaat der EU wohnen, werden Ende Juli 2002 von der Gemeinsamen Einrichtung KVG einen Brief mit den wichtigsten Informationen über die Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die Krankenversicherungspflicht erhalten. Die Adressen der Rentenbezüger wurden von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) zur Verfügung gestellt. Die erwähnten Informationen beantworten die Frage, ob der Rentenbezüger sich und seine nicht erwerbstätigen Familienangehörigen bei einer schweizerischen Krankenkasse versichern muss. Sie enthalten auch Angaben über die Befreiungsmöglichkeiten sowie ein Merkblatt über die Prämienverbilligung für in der Schweiz versicherte, in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebende Rentner und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen. Die notwendigen Formulare für den Beitritt zu einer schweizerischen Krankenkasse, ein Meldeformular zur Kontrolle der Versicherungspflicht usw. liegen dem Brief bei.

Adresse der Gemeinsamen Einrichtung KVG:  
Gibelinstrasse 25, Postfach, CH-4503 Solothurn, info@kvg.org  
Tel. ++41 (0)32 625 48 20, Fax ++41 (0)32 625 48 29.